

AVB Autoinhalt 2008

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherte Sachen

Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, einschließlich Verpackungen, sind versichert, soweit der Versicherungsnehmer an ihnen ein versicherbares Interesse hat.

1.2 Persönliche Habe der Fahrzeuginsassen

Mitversichert ist die persönliche Habe der Fahrzeuginsassen, Bargeld und Geldkarten (außer EC- und Kreditkarten) bis insgesamt EUR 250,00 je Versicherungsfall.

1.3 Nicht versicherte Sachen

Die Versicherung gilt nicht für Gold, Silber, sonstige Edelmetalle, Schmuck, Bijouterien und Umzugsgut.

2 Dauer der Versicherung

2.1 Transport und Aufenthalte

Die Sachen sind während der Transporte und Aufenthalte mit den Kraftfahrzeugen oder Anhängern versichert, die im Versicherungsvertrag nach Art und Anzahl genannt sind.

2.2 Beginn und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übernahme der Sachen für das unmittelbar anschließende Beladen der Kraftfahrzeuge und Anhänger und endet mit der Übergabe nach dem Entladen.

3 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Geltungsbereichs.

4 Umfang der Versicherung

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

4.1.1 Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter

Die WÜBA leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge der nachstehenden Ereignisse:

- Unfall des die Güter befördernden Transportmittels;
- Notbremsungen und Ausweichmanöver zur Vermeidung von Transportmittelunfällen;
- Höhere Gewalt und Elementarereignisse;
- Brand, Blitzschlag, Explosion sowie hieraus folgende Löscharbeiten;
- Diebstahl des gesamten Fahrzeuges;
- Diebstahl oder Vandalismus nach einem Einbruch in das verschlossene Fahrzeug, Raub oder räuberische Erpressung oder der Versuch dieser Taten. Ein Fahrzeug ist verschlossen, wenn der Laderaum zumindest durch eine geschlossene Plane mit einer Kette und Hangschloss oder durch einen vergleichbaren Verschluss gegen Öffnen gesichert ist.
- beim Be- und Entladen

4.1.2 Nachtzeit

Bei Versicherungsfällen aufgrund Diebstahl, auch Diebstahl des gesamten Fahrzeuges, und Vandalismus in der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr (Nachtzeit) ist die Ersatzleistung mit 5.000 EUR je Fahrzeug begrenzt, soweit das Fahrzeug unbeaufsichtigt ist und es sich nicht in einer verschlossenen Garage oder auf einem umfriedeten, verschlossenen Hofraum eines Betriebes oder bewohnten Anwesens befindet.

4.2 Versicherte Aufwendungen und Kosten

4.2.1 Schadenabwendung und -minderung

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens für geboten halten durfte, hat die WÜBA zu ersetzen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als dass sie zusammen mit der Entschädigung nicht die Versicherungssumme übersteigen. Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen der WÜBA macht, hat die WÜBA dagegen ohne Rücksicht auf die Versicherungssumme zu erstatten.

4.2.2 Andere Aufwendungen und Kosten

Weiterhin ersetzt die WÜBA auf Erstes Risiko nach einem versicherten Schaden die Aufwendungen bis zu insgesamt 1.000 EUR für folgende Positionen:

Bergung und Beseitigung

Die Bergung von versicherten Sachen, die Beseitigung und Vernichtung von beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen sowie das Aufräumen der Schadenstätte (Bergungs- und Beseitigungskosten).

Dekontaminationskosten

Kosten aufgrund behördlicher Anordnung, um Erdreich des Grundstückes, auf dem der Schadenort liegt, zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen. Mitversichert ist die Dekontamination des Aushubs oder dessen Transport in die nächstgelegene, geeignete Deponie sowie dessen dortige Lagerung bzw. dessen Vernichtung (Dekontaminationskosten).

Wiederherstellung von Akten und Plänen

Kosten zur Wiederherstellung von Urkunden, Akten, Zeichnungen, Daten und Datenträgern sowie von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken (Wiederherstellungskosten).

Preisdifferenz

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenzkosten).

Mehrkosten

Mehrkosten durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, Eil-, Express- und Luftfracht und die Bereitstellung eines Provisoriums bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Lagerung

Kosten für die Lagerung von versicherten Sachen, wenn der weitere Transport nicht möglich ist (Lagerkosten).

4.3 Nicht versicherte Gefahren

4.3.1 Krieg und kriegsähnliche Ereignisse

Die Gefahr des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben.

4.3.2 Kernenergie

4.4 Nicht ersatzpflichtige Schäden

4.4.1 Nicht beanspruchungsgerechte Verpackung und unsachgemäße Verladeweise

Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise

4.4.2 Abnutzung und Alterung

Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Sachen.

4.4.3 Diebstahl oder Vandalismus in der Nachtzeit

Ausgeschlossen sind auch Schäden an der persönlichen Habe der Fahrzeuginsassen, Bargeld und Geldkarten (außer EC- und Kreditkarten) aufgrund Diebstahl oder Vandalismus in der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr (Nachtzeit)

5 Anzeigepflicht

5.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung der WÜBA alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die WÜBA in Textform gefragt hat und die für den Entschluss der WÜBA erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme die WÜBA in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der WÜBA Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

5.2 Rücktritt

5.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen die WÜBA, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

5.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Die WÜBA hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht der WÜBA wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die WÜBA den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt die WÜBA nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Der WÜBA steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht der WÜBA ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann die WÜBA den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die WÜBA den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann die WÜBA nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der WÜBA rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt die WÜBA die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Schriftform kündigen.

5.5 Ausübung der Rechte der WÜBA

Die WÜBA muss die ihr nach Ziff. 5.2 bis Ziff. 5.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die WÜBA von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Die WÜBA hat die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt; sie darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
Der WÜBA stehen die Rechte nach den Ziff. 5.2 bis 5.4 nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
Die WÜBA kann sich auf die in den Ziff. 5.2 bis 5.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

5.6 Anfechtung

Das Recht der WÜBA, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

5.7 Ausübung der Rechte

Die WÜBA darf nur zurücktreten oder kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

6 Gefahrerhöhung

6.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- 6.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der WÜBA wahrscheinlicher wären.
- 6.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem die WÜBA vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 6.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziff. 6.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

6.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 6.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung der WÜBA keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 6.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung der WÜBA eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese der WÜBA unverzüglich anzeigen.
- 6.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer der WÜBA unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

6.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch die WÜBA

- 6.3.1 Kündigungsrecht der WÜBA
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 6.2.1, kann die WÜBA den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die WÜBA den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die WÜBA kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird der WÜBA eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 6.2.2 und 6.2.3 bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 6.3.2 Vertragsanpassung
Statt der Kündigung kann die WÜBA ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihrer Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt die WÜBA die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der WÜBA ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die WÜBA den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.4 Erlöschen der Rechte der WÜBA

Die Rechte der WÜBA zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziff. 6.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der WÜBA von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- 6.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die WÜBA nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziff. 6.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist die WÜBA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 6.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziff. 6.2.2 und 6.2.3 ist die WÜBA bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der WÜBA hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziff. 6.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht der WÜBA bleibt bestehen, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 6.5.3 Die Leistungspflicht der WÜBA bleibt ferner bestehen,
- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung der WÜBA abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

7 Versicherungssumme, Versicherungswert

7.1 Versicherungssumme, Ladungshöchstwert

Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme hat der höchsten Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen, die mit dem jeweiligen Fahrzeug auf einer Fahrt transportiert werden (Ladungshöchstwert), zu entsprechen. Sind mehrere Fahrzeuge gleichzeitig im Einsatz, teilt sich die Versicherungssumme entsprechend den jeweiligen Versicherungswerten auf die eingesetzten Fahrzeuge auf.

7.2 Nachweis

Im Schadenfall kann die WÜBA vom Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Ladungshöchstwert die Versicherungssumme nicht überschritten hat.

7.3 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von versicherten Sachen im neuwertigen Zustand gleicher Art und Güte, einschließlich der Bezugskosten, wie z. B. Verpackung, Fracht, Zölle, Montage (Neuwert). Bei Bezugstransporten ist der Versicherungswert höchstens der Einkaufspreis, bei Transporten fest verkaufter Sachen höchstens der Verkaufspreis, jeweils einschließlich der Bezugskosten. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

7.4 Überprüfung und Anpassung

Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungswerte und passt die Versicherungssumme, innerhalb von drei Monaten durch Mitteilung an die WÜBA, entsprechend an

7.5 Versicherungssumme nach Schadenfall

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht durch eine Entschädigungsleistung.

8 Beitrag, Beginn des Versicherungsschutzes

- 8.1 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat. Soweit Ratenzahlung vereinbart ist, gelten die ausstehenden Raten bis zu dem vereinbarten Zahlungstermin als gestundet. Sie werden jedoch sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig ist.

8.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

8.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

8.2.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Die Haftung der WÜBA beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung

8.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.2.4 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann die WÜBA vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die WÜBA kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.3. **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag**

8.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Die WÜBA ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

8.3.2 Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die WÜBA dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

8.3.3 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach 8.3.2 darauf hingewiesen wurde.

8.3.4 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die WÜBA den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach 8.3.2 darauf hingewiesen hat.

Hat die WÜBA gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

8.4 **Beitrag und Vertragsdauer**

8.4.1 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

8.4.1.1 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht der WÜBA für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung (Ziff. 5. 2.) oder durch Anfechtung der WÜBA wegen arglistiger Täuschung (Ziff. 5.6.) beendet, steht der WÜBA der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt die WÜBA nach Ziff. 8. 2.3 wegen Fälligkeit des Beitrages zurück, kann sie eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

8.4.1.2 Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat die WÜBA nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt die WÜBA, so hat sie den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

9 **Vertragsdauer**

9.1 **Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.**

9.2 **Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

9.3 **Vertragsbeendigung**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein

10 **Obliegenheiten zur Sicherheit und zum Gebrauch von Fahrzeugen**

10.1 **Sicherheitsvorschriften**

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Vorschriften zur Sicherheit und zum Gebrauch von Fahrzeugen zu beachten. Abweichungen von Vorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht

10.2 **Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

Werden diese Obliegenheiten verletzt, kann die WÜBA den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erhalten hat, ohne

Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Rechtsfolgen für die Leistungspflicht der WÜBA ergeben sich aus Ziff. 11.6. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so ist Ziff. 6 anwendbar.

11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls

11.1 Schadenanzeige

Der Versicherungsnehmer hat nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden der WÜBA unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen. Versicherungsfälle durch Diebstahl, Einbruch, Raub und räuberische Erpressung oder dem Versuch dieser Taten sowie durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag und Explosion oder durch sonstige Straftaten sowie durch Abhandenkommen von Sachen hat der Versicherungsnehmer darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer hat der zuständigen Polizeidienststelle und der WÜBA unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.

11.2 Schadenabwendung und -minderung

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen der WÜBA zu befolgen, sobald er sie den Umständen nach einholen kann.

11.3 Auskunft

Im Rahmen des Zumutbaren hat der Versicherungsnehmer der WÜBA auf Verlangen jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigung zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft –auch schriftlich- zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

11.4 Erforderliche Belege

Folgende Belege sind insbesondere erforderlich:

- Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens,
- Polizeibericht der Angabe der Polizeibehörde, welcher der Schaden gemeldet wurde
- Nachweis des Versicherungswertes der beschädigten Güter sowie des gesamten Ladungswertes aller Fahrzeuge zur Zeit des Schadeneintritts,
- eine spezifische Schadenrechnung.

11.5 Rückgriffssicherung

Der Versicherungsnehmer hat in allen Schadenfällen, die ein Dritter verschuldet haben könnte, durch zweckdienliche Maßnahmen den Rückgriff sicherzustellen.

11.6 Verletzung einer Obliegenheit

11.6.1 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit der Ziff. 11.1 bis 11.5, Ziff. 10 oder eine sonstige Obliegenheit, die er vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der WÜBA zu erfüllen hat, so ist die WÜBA von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die WÜBA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

11.6.2 Außer im Falle der Arglist ist die WÜBA jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der WÜBA ursächlich ist.

11.6.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist die WÜBA nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

12 Ersatzleistung

12.1 Entschädigungsberechnung

Die WÜBA leistet Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme. Soweit ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser von dem Schaden abgezogen. Ersetzt werden die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen versicherten Sachen im Rahmen der Versicherungssummen, jedoch höchstens bis zum Versicherungswert. Aufwendungen durch nicht schadenbedingte Änderungen oder Verbesserungen sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.

12.2 Unterversicherung, Vorsorge

Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Ladungshöchstwert aller Fahrzeuge des Versicherungsnehmers), so leistet die WÜBA nur im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert (Unterversicherung). Zur Minderung dieser Unterversicherung erhöht sich die Versicherungssumme um 10 Prozent (Vorsorgesumme). Bei der Versicherung auf Erstes Risiko werden die Regelungen zur Unterversicherung gemäß § 75 VVG nicht angewendet.

13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies der WÜBA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

14 Überversicherung

- 14.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen, so kann sowohl die WÜBA als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- 14.2 Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den die WÜBA berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 14.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der WÜBA steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadensersatzansprüche der WÜBA bleiben unberührt.
-

15 Mehrfachversicherung

- 15.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
- 15.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.
- 15.3 Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, der WÜBA zugeht.
- 15.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Die WÜBA hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
-

16 Besondere Verwirkungsründe

- 16.1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist die WÜBA von der Entschädigungspflicht frei.
- 16.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist die WÜBA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 16.3 Versucht der Versicherungsnehmer die WÜBA arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist die WÜBA von der Entschädigungspflicht frei.
-

17 Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung

- 17.1 **Leistungspflicht**
Ist die Leistungspflicht der WÜBA dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 17.2 **Aufschiebungsgründe**
Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagzahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht der WÜBA dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
Die WÜBA kann die Zahlung ferner aufschieben,
- solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
- wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens
- 17.3 **Abtretung**
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit schriftlicher Zustimmung der WÜBA abgetreten oder verpfändet werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.
-

18 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die WÜBA hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Die Rechtsfolgen für den Beitrag ergeben sich aus Ziff. 8.4.1.2

19 Anderweitige Versicherung

Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der WÜBA auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der WÜBA angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung der WÜBA beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

21 Zuständiges Gericht

21.1 Klagen gegen die WÜBA

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die WÜBA bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der WÜBA oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

21.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

21.3 Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers

Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die WÜBA oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der WÜBA oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

22 Wirksamkeit

Sind einzelne dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegte Bedingungen oder Teile davon unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.

23 Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die WÜBA im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Bonn zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

24 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Ausschluss von Diebstahl und Vandalismus zwischen 22:00 und 6:00 Uhr

In Abänderung von Ziff. 4.1.2 der Versicherungsbedingungen Autoinhalt-Versicherung 2008 leistet die WÜBA **keine** Entschädigung für versicherte Sachen durch Diebstahl, Vandalismus, Raub oder räuberische Erpressung oder dem Versuch dieser Taten zwischen 22:00 und 6:00 Uhr.

Ausschluss von Be- und Entladeschäden

In Abänderung von Ziff. 4.1.1 der Versicherungsbedingungen Autoinhalt-Versicherung 2008 leistet die WÜBA **keine** Entschädigung für Versicherte Sachen durch Bruch, Verbiegen oder Verbeulen beim Be- und Entladen.

Der Versicherungsschutz beginnt in Abänderung von Ziff. 2.2 der Versicherungsbedingungen Autoinhalt-Versicherung 2008 mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter zur Beförderung auf das Fahrzeug aufgeladen sind und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter zur Beförderung vom Fahrzeug scheiden.

Geltungsbereich begrenzt auf die Bundesrepublik Deutschland

Versicherungsschutz besteht ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Erhöhung der Deckungssumme für den Ersatz von Kosten

In Abänderung von Ziff. 4.2.2 der Versicherungsbedingungen Autoinhalt-Versicherung 2008 erhöht sich die Ersatzleistung für die in Ziff. 4.2.2 genannten Aufwendungen von 1.000 EUR auf 2.500 EUR.



Wichtige Hinweise zum Versicherungsvertrag (Verbraucherinformation)

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft, Karlstraße 68-72, 74076 Heilbronn
Vorstand: Dipl.-Kaufmann Wilfried Krauth (Sprecher), Dipl.-Betriebswirt (FH) Mark Homan, Dipl.-Volkswirt Uli Knödler
Sitz der Gesellschaft: Heilbronn, Amtsgericht Stuttgart HRB 100177

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat, bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung und bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko, vgl. § 8 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie diese Vertragsinformationen und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft, Karlstraße 68-72, 74076 Heilbronn.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Abweichender Versicherungsschein

Sind in der Police Abweichungen vom Antrag dokumentiert, kann der Versicherungsnehmer gemäß § 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widersprechen. Wird von dem Recht kein Gebrauch gemacht, so gelten die Abweichungen als genehmigt.

Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Beschwerde- und Schlichtungsstellen

Die WÜBA ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sollte der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung der WÜBA nicht einverstanden sein hat er die Möglichkeit, innerhalb von acht Wochen den Versicherungsombudsmann als unabhängigen und neutralen Schlichter anzurufen. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon: 0180 4 224424 (0,24 EUR je Anruf), Telefax: 0180 4 224425, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die für **Beschwerden** zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Für Kraftfahrtversicherungen gilt:

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung des Beitrags. Aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage besteht nur vorläufiger Versicherungsschutz. Der Beitrag ist 2 Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines fällig. Wenn Sie nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit den Erstbeitrag bezahlen, geht der Versicherungsschutz rückwirkend verloren. Dies gilt auch, wenn der Beitrag bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wegen unzureichender Deckung des Kontos nicht abgebucht werden kann. Die Zahlung des Erstbeitrags für die Haftpflichtversicherung bewirkt nur den Deckungsschutz in der Haftpflichtversicherung. Wird darüber hinaus auch der Erstbeitrag für die Kaskoversicherung und die Insassenunfallversicherung bezahlt, besteht auch insoweit Deckungsschutz. Die Frist von 14 Tagen muss auch dann eingehalten werden, wenn inzwischen ein Schaden eingetreten ist, weil sonst der Versicherungsschutz verloren geht und der Versicherungsnehmer für diesen Schaden selbst aufkommen muss. Sollte die Zahlungsfrist versäumt worden sein, wird dringend empfohlen, den Beitrag sofort zu zahlen, damit wenigstens für die Zukunft Versicherungsschutz besteht. Nur bei unverschuldeter Fristversäumnis bleibt der Versicherungsschutz auch bei nachträglicher Zahlung erhalten.

Zahlungsweise/Beitragszahlung/Beitragseinzug

Entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise ziehen wir die Folgebeiträge zu den Fälligkeitsterminen von dem uns genannten Konto ein; gesonderte Rechnungen werden nicht mehr erstellt. Im Bedarfsfall kann die dem Dokument beigefügte Beitragsrechnung als Nachweis gegenüber dem Finanzamt gelten.

Besondere Informationen zum Fernabsatzvertrag

Ist der Versicherungsvertrag ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems zwischen einem Verbraucher und der WÜBA zustande gekommen, gelten die nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen.

Widerrufsrecht

Die vorgesehenen Informationen zum Fernabsatzvertrag sind in den Antragsunterlagen, im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen enthalten. Wenn diese für den Vertrag geltenden Informationen dem Versicherungsnehmer erst mit der Police zugehen, und der Versicherungsnehmer in deutlicher Form über das Widerrufsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist, so gilt der Vertrag auf Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Überlassung der Unterlagen (Absendung an den Versicherer genügt) schriftlich widerruft.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind bereits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Ist der Versicherungsnehmer damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen konnte, kann er nur den anteiligen Beitrag zurückverlangen, der auf den Zeitraum nach Eingang des Widerrufs entfällt.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Versicherungsvertrag von beiden Seiten auf Wunsch des Versicherungsnehmers vor Ausübung des Widerrufsrechtes vollständig erfüllt wurde. Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat besteht kein Widerrufsrecht.

Wesentliche Merkmale des Versicherungsvertrags

Die wesentlichen Merkmale des Versicherungsvertrags sowie die vertraglichen Kündigungsbedingungen sind den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Direktion Heilbronn • Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft • Karlstraße 68-72 • 74076 Heilbronn • Postfach 38 10 • 74028 Heilbronn

Telefon: + 49 7131 186-0 • Telefax: + 49 7131 186-214 • <http://www.wueba.de> • Sitz der Gesellschaft: Heilbronn • Amtsgericht Stuttgart HRB 100177

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Reinhard Franke • Vorstand: Dipl.-Kaufmann Wilfried Krauth (Sprecher), Dipl.-Betriebswirt (FH) Mark Homan, Dipl.-Volkswirt Uli Knödler

Bankkonto: Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) Konto-Nr. 7406503001 IBAN: DE46 6005 0101 7406 5030 01 BIC: SOLA DE 33

**Mindestlaufzeit des Vertrags**

Die Mindestlaufzeit des Vertrags ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Gesamtpreis und Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Der zu zahlende Gesamtpreis der Versicherung sowie die gewünschte Zahlungsweise sind der Beitragsrechnung zu entnehmen. Im Gesamtpreis ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten. Über die Art der Zahlung (Bankeinzug, Rechnung) gibt der Versicherungsschein bzw. die Folgerechnung Auskunft. Zusätzliche weitere Kosten – außer eventueller Rücklastschrift- und Mahnkosten - fallen für die Versicherung nicht an.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie den Erstbeitrag rechtzeitig zahlen.